

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Beobachter. 1832-1843 1832**

78 (24.11.1832)

# Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 78.

Pforzheim, Samstag den 24. November.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, je zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 fr. mit 15 fr. Postzuschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum 51 fr. beträgt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt dankbar angenommen.

## Völker und Staaten, Freiheit und Kultur.

(Fortsetzung.)

Die deutsche Cultur hat seit der Revolution offenbar einen neuen Schwung bekommen, so hemmend auch langwierige Kriege und Störungen des neuen Völkerverkehrs einwirken mußten.

Mit der Cultur geht aber die Freiheit Hand in Hand; in Teutschland war aber bisher immer mehr der Trieb nach Freiheit, als sie selbst, zu finden. Doch fanden auch Befreiungen von einzelnen Lasten Statt. Aber das Merkmal einer wahren Freiheit, die freie Presse, war noch niemals ganz vorhanden, hat sich bisher, die lange Hollsteinische Erscheinung ausgenommen, nur als Censurmilde gezeigt und ist da, wo sie in neuerer Zeit gesetzlich gegeben ward, wieder aufgehoben worden.

Wohl hat die Bundesakte selbst die Bestrebungen, den sittlichen und geistigen Werth und die Mündigkeit der Nation anerkannt und landständische Verfassungen bundesgrundgesetzmäßig festgesetzt. Aber Landstände lassen sich nach verschiedenen Bedeutungen nehmen, und noch hat die Volksrepräsentation keinen allgemeinen Charakter in Teutschland gewinnen können.

Wir haben bisher von Teutschland im Allgemeinen gesprochen; da es aber, politisch betrachtet, kein einziges Teutschland, sondern nur verbündete teutsche Länder und Staaten, mit einem Grundgesetze aber mit höchst verschiedenen Partikulargrundverfassungen und Gesetzgebungen giebt, so werden wir die hauptsächlichsten Bestandtheile des teutschen Bundesgebietes nach Cultur und Freiheit zu betrachten haben.

Wir wü. den Teutschland in staatsrechtlich-pol-

itischer Beziehung in die Länder des neuen und die Länder des alten Rechtes eintheilen, ließe sich der Culturzustand mit in diese Bestimmung ziehen.

Die meisten Ländermassen besitzt Oesterreich; ein Staat, der die verschiedensten Nationalitäten mit den verschiedenartigsten Verfassungen in sich vereinigt. Oesterreich ist das Land der Gemüthlichkeit, des frohen Lebensgenusses, der altherkömmlichen Institutionen, der Stabilität. Die Volksvertretung besteht aus den alten Provinzialständen mit Postulaten-Tagen. Das Volk ist durch die Festhaltung des Stabilitätsprinzips von den übrigen teutschen Völkern geschieden. Die Cultur hat darum einen andern Gang, einen andern Charakter, als anderwärts. Sie spricht sich größtentheils in der Ausbildung der Kunst aus. Der neueste Schritt vorwärts ist die Toleranz der früher nicht geduldeten, ja in früherer Zeit strenge verfolgten Protestanten.

Der Staat, der nach Oesterreich das größte Areal besitzt, ist Preussen. Preussen, trotz einer fehlenden Abrundung einer europäischen Macht, ist der einzige Staat, dessen Hauptkraft in Teutschland wurzelt. Obgleich die Provinzen West- und Ostpreussen nicht mehr zu Teutschland gehören, sind sie fast germanisirt, indem die teutsche Sprache darinnen vorherrscht, teutsche Art und Sitte dort fast allenthalben gilt. Die Provinz Posen, von dem alten Königreiche Polen losgerissen, ist zwar ein rein polnisches Land; aber sie ist nur der kleinere Theil der Monarchie, und dürfte leicht, wenn nicht neue europäische Ereignisse den Besitzstand wieder einmal ändern, sich allmählig germanisiren.

Preussen ist, es mag nun von jedem beliebigen politischen Standpunkte aus betrachtet werden, einer der merkwürdigsten Staaten.

Wir können es nicht, wie ein gewisser Herr Siege, dessen Buch wir jedoch nur aus dem gelehrten Tholud'schen Blatte kennen, und das ein rein pietistisches, mystisches Gepräge hat, aus dem religiösen Standpunkte construiren. Jenes Buch baut nämlich die Geschichte aller Staaten auf die einzelnen Bitten des Vaterunsers, und entwickelt das preussische Staatsleben aus dem Schlusse des protestantischen Vaterunsers: denn dein ist die Kraft und die Herrlichkeit. Wir überlassen es den Verehrern solcher frommen mystisch-philosophischen Betrachtungen, das Werk und seine Ansichten nach Verdienst zu würdigen. Wir halten aber, frei von den Ansichten jeder Schule, Preussen für den Staat der allmählichen Entwicklung. Wie bei Oesterreich die Vergangenheit in der Gegenwart gefesselt wird, so ist in Preussen die Gegenwart nur die Vorbereiterin der Zukunft. Es wird dort, unserer Ansicht nach, auf ein fernes Ziel hingewirkt, dessen Zwecke sich historisch entwickeln sollen.

(Fortsetzung folgt.)

### Welcker'sche Sache.

Auch die Tübingische Juristen-Fakultät hat ein Gutachten über die Welcker'sche Sache gegeben. Wir theilen es unsern Lesern um so lieber mit, als die Subjekte, wie der Gegenstand des Streites so interessant sind, und als unsere Ansicht, wie die des Angeklagten durch die Autorität einer so berühmten Juristen-Fakultät unterstützt wird.

Wir bemerken nur noch, daß im Augenblicke Hofrath Welcker wegen des genannten Artikels vor Gericht steht.

„Bei der Beurtheilung der Statthastigkeit dieser Anklage wird es sich

I. zuerst fragen, ob der Artikel, wegen dessen die Klage erhoben wurde, eine Verläumdung und Ehrenkränkung enthalte?

Daß der genannte Artikel eine Verläumdung der großherzoglich badischen Regierung durchaus nicht enthalte, wird kaum einer nähern Ausführung bedürfen. Das badische Gesetz über Ehrenkränkungen vom 28. Dez. 1831 §. 1 verlangt als wesentlich zur Verläumdung, daß Jemand von einem Andern eine bestimmte Thatsache, welche ein von den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begründet, oder den Andern der öffentlichen Verachtung Preis geben würde, wesentlich falsch aussage.

Allein der ganze angeschuldigte Artikel handelt bloß von der im Juni 1832 erlassenen höchsten Verordnung über das Reden in öffentlichen Versammlungen, giebt bloß Urtheile über diese Thatsache, und über die Person derer, welche zu die-

ser und ähnlichen Maaßregeln rathen, enthält aber durchaus keine Aussagen von solchen Thatsachen über die Regierung, wie sie zum Begriffe der Verläumdung gefordert werden, und vollends kein wesentlich falsches Aussagen. Dies wird sich auch unten bei der nähern Würdigung des Inhalts des Artikels zeigen. Es ist daher in der That nicht einzusehen, wie die Anklageakte mit dem Gesuche schließen kann, den Angeklagten außer der Ehrenkränkung, auch der Verläumdung für schuldig zu erklären.

Erwägen wir dagegen, ob nicht in dem angeschuldigten Artikel wenigstens eine Ehrenkränkung der großherzoglichen badischen Regierung (im Sinne des Gesetzes über Ehrenkränkungen) liege: so kommen zunächst die Stellen des Artikels in Betracht, auf welche der Herr Staatsanwalt hauptsächlich seine Anklage gründet, und welche er, als das den Strafantrag begründende, S. 3, unten in der Anklageakte besonders heraushebt. Es sind die Beschuldigungen, welche in dem in Frage stehenden Artikel den Ministern dahin gemacht werden sollen:

„Daß sie den Fürsten schlecht berathen, fremden Einflüsterungen gegen das Interesse des Vaterlandes Gehör geben, die beschworene Verfassung brechen und die Rechte der Bürger verhöhnen.“

Allein diese Beschuldigungen sind auf diese Weise, wie sie der Herr Staatsanwalt in der Anklageakte heraushebt, nicht in dem angeschuldigten Artikel enthalten; das aber, was in denjenigen Stellen enthalten ist, welche der Herr Staatsanwalt durch jenes Herausgehobene zunächst andeutet, begreift in der That weder überhaupt eine Injurie, noch insbesondere eine Injurie gegen die großherzogliche badische Regierung in sich.

Dies dürfte aus Folgendem hervorgehen:

Tadelnde Urtheile über Produkte einer Person und über wirklich vorgefallene Thatsachen müssen jedem Menschen frei stehen, sollten auch diese Thatsachen in Maaßregeln bestehen, welche die Regierung des Staates getroffen hat. Dieses längsten, hieße die Fortschritte des menschlichen Geschlechtes zur weitern Vervollkommnung ganz unmöglich machen, es hieße die Einsichten aller deren, welche nicht an der Regierung des Staates unmittelbar theilnehmen, für den Staat ganz ausschließen, es hieße die durch die Verfassung garantierte Denkfreiheit, welche doch nichts anders ist, als eine Urtheilfreiheit, vernichten, es hieße die Möglichkeit des Bestehens der wahren äußern Ehre und des wahren guten Namens größtentheils aufheben, weil nur diese da Werth haben, wo man das Gute als gut, das Schlechte als schlecht, frei nach seiner Ueberzeugung und Einsicht bezeichnen darf, es hieße überhaupt einen Zustand herbeiführen, welcher für vernunftbegabte Wesen der entwürdigendste wäre.

Ob aber das gefällte Urtheil richtig oder falsch, ob es angemessen oder unangemessen, ob es mit Takt oder ohne Takt vorgetragen, ob es fein oder unfein, mit Delikatesse oder undelikat eingekleidet ist, ob es von einem Ruhigen, Leidenschaftlosen, oder Rücksichten Nehmenden zu billigen oder sehr zu mißbilligen ist, dies kann auf Erlaubtheit oder Unerlaubtheit, auf Unsträflichkeit oder Sträflichkeit des Urtheils keinen Einfluß haben. Denn sonst würde man ja das Unglück, ein unlogischer Kopf zu seyn, zu einem Verbrechen stampeln, oder Höflichkeit, Feinheit, Delikatesse, Artigkeit, Umsicht, Ruhe und kluge Berechnung zu wahren Zwangs- und Rechtspflichten erheben müssen.

Dieses Recht des freien — richtigen oder unrichtigen, geschminkten oder ungeschminkten, passenden oder unpassenden — Urtheils ist in unserer Zeit so sehr anerkannt, es ist so sehr an erkannt, daß die Ausübung dieses Rechtes keine strafbare Injurie begründen kann, daß es höchst überflüssig wäre, hier den Versuch zu machen, es noch genauer zu begründen, oder gewichtige Autoritäten, wie die vom Weber in seinem klassischen Werke über Injurien, oder die der Choriphäen der Criminalwissenschaft eines von Grolmann oder von Feuerbach für dasselbe noch genauer anzuführen. — Daß nun aber die in der Anklageakte, Seite 3, vom Herrn Staatsanwälte bezeichneten Stellen des angeeschuldigten Artikels bloß solche Urtheile über vorgefallene Thatfachen keineswegs über die Würdigkeit der Person selbst und ihre Gesinnungen enthalten, dies dürfe von selbst einleuchtend seyn. Es wird in dem angeeschuldigten Artikel die Erlassung der oben berührten Verordnung vom Juni 1832 ein Bruch der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Freiheit des Volkes genannt. Damit ist aber nicht gesagt, daß diejenigen, von welchen diese Maßregel herrührt, absichtlich und wesentlich die Verfassung gebrochen hätten, daß sie sie hätten brechen wollen, sondern nur, daß jene Maßregel an sich objektiv mit der Verfassung im Widerspruche stehe, sie verletze. Es wird also nicht über die Gesinnung und den Willen der Person ein Urtheil gefällt, sondern es wird bloß über das Verhältniß einer Verordnung zur Verfassung geurtheilt, ein Urtheil, welches Niemand ein unbefugtes nennen wird. — Weiter wird in dem angeeschuldigten Artikel gesagt, nicht wie es in der Anklageakte heißt, daß die Minister die Rechte der Bürger verhöhnen, sondern daß

„das öffentliche Reden zu den Mitbürgern, mit Verhöhnung aller Grundsätze freier Verfassung und des allgemeinsten Menschenrechtes, mit Verhöhnung der verfassungsmäßigen persönlichen Freiheit und des ständischen Einwilligungsrechtes zu allen Gesetzen durch Strafgesetze verboten werden.“

Wäre in diesen Worten gesagt, daß die Urheber der Verordnung die verfassungsmäßige Frei-

heit, die allgemeinen Menschenrechte wirklich verhöhnen wollten, daß sie sie subjektiv verhöhnen: so ließe sich wohl von einer Ueberschreitung des Rechts zum freien Urtheile sprechen. Allein dieser Sinn liegt durchaus nicht nothwendig in diesen Worten. Es ist nicht selten, daß der Ausdruck „Verhöhnung“ auch rein objektiv gebraucht wird, bloß für eine schreiende, grelle Verletzung von etwas Bestehendem oder einer Idee, eines Grundsatzes zc. für eine völlige Eludirung desselben, während es den Schein hat, oder haben soll, als ob es nicht eludirt wurde. In diesem Sinne genommen, enthält das Urtheil, daß durch eine Maßregel der Minister Verfassung und Freiheit verhöhnt werde, nichts anders, als einen stärkeren Ausdruck des Urtheils, daß sie ein Bruch, eine Verletzung der Verfassung und der Freiheit sey, und ist in so fern ebenso wenig rechtlich unerlaubt und rechtlich strafbar, als das letztere Urtheil. — Ferner nennt der Artikel den Fürsten „falsch berathen.“ Auch dieses ist offenbar nur ein Urtheil über den Werth, die Güte und die Nichtigkeit des Rathes, welcher dem Fürsten gegeben wird, ein Urtheil, das sich ganz an das Objektive hält, und daher, wenn es sich bloß von der Frage über das Recht zu einem Urtheile und von der Frage, ob man sich durch das Urtheil eines Rechtsvergehens schuldig gemacht habe, handelt von dieser Seite demjenigen, der es ausspricht, den Vorwurf einer Unbefugtheit und Ungerechtigkeit nicht zuschieben kann. Endlich beruft sich der Herr Staatsanwalt darauf, daß der Artikel den Ministern vorwerfe,

„Jemanden Einflüsterungen gegen das Interesse des Vaterlandes Gehör zu geben.“

Allein dieser Vorwurf findet sich, auf diese Weise ausgesprochen, in dem Artikel nicht. Der Artikel sagt bloß: daß diejenigen,

„welche zu solchen Maßregeln rathen,“ durch Ehrgeizige, Verschmitzte und Boshafte als Werkzeuge gebraucht und vorgeschoben werden. Hierin liegt aber durchaus nicht ein Vorwurf einer Theilnahme an dem bösen Willen jener Vorschiebenden. Es kann ja auch Jemand im Irrthum befangen von Andern zu ihren, ihm ganz fremden Zwecken benützt werden; der Vorwurf eines Irrthums aber kann nicht etwas Unerlaubtes seyn, und somit auch keine Injurie enthalten, so wie er überhaupt der Ehre dessen, dem er gemacht wird, keinen Eintrag thut. Dies scheint der Herr Staatsanwalt von jener Stelle wirklich auch selbst zuzugeben, indem sie in der Anklageakte nicht unter denjenigen Stellen steht (s. S. 23), welche in Folge der Vorschrift des Preßgesetzes Art. 51 als die angeblich Strafbaaren herausgehoben werden mußten. — Unter diesen Stellen findet sich außer den bis jetzt Angeführten noch zwei weitere, in welchen wir aber eben so wenig eine Unrechlichkeit und eine Injurie finden können. In der einen wird die mehr berührte Verordnung

vom Juni 1832 eine „verfassungswidrige“, absolut nichtige, Ministerwillkühr genannt. Auch hier ist wohl zu beachten, daß diese Stelle nicht sagt: die Minister hätten verfassungswidrig handeln wollen, sie seien absichtlich willkürlich verfahren. Denn der Ausdruck: verfassungswidrige Willkühr, von einer Handlung gebraucht, ist nicht nothwendig, ja nicht einmal nach dem Gewöhnlichen auf den Willen des Handelnden so zu beziehen, als ob er verfassungswidrig hätte verfahren wollen, als ob er mit dem Bewußtsein der Verfassungswidrigkeit der Handlung diese statt des Rechtlichen gewählt hätte; sondern man bezeichnet durch Willkühr in einer solchen Verbindung gewöhnlich das Objective — die Handlungen stimmen nicht mit dem Rechte, mit der durch das Recht auferlegten Nothwendigkeit ein, es lasse für sie sich nichts anführen, als der sich zu ihr an sich (nicht zu der in ihr enthaltenen Rechtswidrigkeit) entschließende Wille des Handelnden. Es wird somit durch jene Worte bloß der Verordnung das Prädikat einer ungültigen, mit der Verfassung im Widerspruche stehenden, Willkühr beigelegt. Dies ist aber doch bloß wieder ein Urtheil über das Verhältniß der Verordnung zum Recht und zur Verfassung; es wird dadurch bloß gesagt: die Verordnung halte sich nicht auf dem Gebiete des Rechts, sie widerstreite der Verfassung und sey somit rechtlich ganz ungültig. Ein solches, objectiv gehaltenes Urtheil aber über Verordnungen, und über einzelne, wirkliche oder angebliche Quellen des Rechts kann zu den unbefugten, widerrechtlichen und den Verfasser oder Veranlasser der Anordnung im rechtlichen Sinne beleidigenden nicht gezählt werden. Außerdem spricht noch der angeschuldigte Artikel von „Revolutionärs in unsern Ministerien.“ Würde damit nothwendig gesagt seyn, daß die Mitglieder unserer Ministerien Revolutionärs, also einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verfassungen, erzeugen wollten: so dürfte sich an sich allerdings von einer Injurie sprechen lassen, wiewohl man hier nicht angeben könnte, wer der Injurirte seyn würde. Denn die Stelle spricht überhaupt von den teutschen Ministerien, und nennt nicht alle Mitglieder derselben Revolutionärs, die sich in denselben finden. Allein jene Stelle kann auch einen ganz andern Sinn haben, und daß sie diesen hat, geht aus ihrem ganzen Zusammenhange hervor. Zu den Vorwürfen nämlich, welche in neuerer Zeit verschiedene politische Partheien einander machen, gehört häufig auch der, daß sie Revolutionärs seyen. So wird von Ultraliberalen häufig dieser Vorwurf in dem Sinne gemacht, daß sie Revolutionen erzeugen wollen. Dagegen wird manchen royalistischen Partheien der Vorwurf gemacht, daß sie, so sehr sie auch gegen Revolutionen eingenommen seyen und sie mißbilligen mögen, doch faktisch durch ihre Handlungsweise zu Revolutionen führen können, daß in Verletzungen des

Rechts und der Verfassungen, welche in manchen ihrer Handlungen liegen mögen, faktisch etwas Revolutionäres, d. h. ein illegaler theilweiser Umsturz der Verfassung liege, und daß sie durch Fortsetzung solcher Handlungsweisen am Ende, ohne es irgend zu wollen, zu Volksaufständen führen könnten — oder würden. Nimmt man nun den Vorwurf „Revolutionär“ in diesem Sinne, so enthält er nichts Injurirendes. Er spricht dann nicht über den rechtlichen Willen der Person und ihre Würdigkeit ab, sondern enthält dann lediglich ein Urtheil über die äußern Handlungen der Person, über das Verhältniß dieser Handlungen zum bestehenden Rechte und über die möglichen oder wahrscheinlichen Folgen dieser Handlungen. Ist aber ein Ausdruck mehrdeutig, so müssen wir ihn bei Anklagen im Zweifel in dem Sinne nehmen, welcher dem Angeklagten günstig ist. Hier aber müssen wir den berührten Ausdruck um so mehr in dem letztgedachten Sinne nehmen, als der ganze Zusammenhang, in welchem er gebraucht ist, auf diesen Sinn hindeutet.

(Das Gutachten macht nun nochmals darauf aufmerksam, daß, da den erwähnten Aeußerungen der Charakter der Rechtswidrigkeit fehle, sie, auch wenn sie irgend mißfällig erscheinen sollten, doch nicht vor das Forum des Strafrichters gehörten. Es führt sodann weiter aus, daß aber selbst alsdann eine Beurtheilung rechtlich unzulässig sey, wenn es möglich wäre, in den Worten „die Rechtsverachtung derer, welche zu solchen Maßregeln rathen“, ein unbefugtes Urtheil über die Person und mithin eine Injurie zu finden. (Daß indes auch dieses rechtlich nicht möglich ist, geht wohl hinlänglich schon daraus hervor, daß 1) der Staatsanwalt selbst diese Worte in seiner eigentlichen Begründung der Injurienklage und der Strafe S. 3 nicht der Erwähnung und Berücksichtigung werth fand, sie also auch im reinen accusatorischen Prozesse vom Gerichte durchaus nicht zu beachten sind: 2) Sodann aber soll ja auch durch sie und über den Charakter der Handlung des Rathes zu solchen Maßregeln frei geurtheilt werden, daß diese Handlung das Recht nicht achtend oder gröblich verlezend sey, daß die Handlung diesen Charakter an sich trage, nicht aber soll durch sie einer speciell bezeichneten individuellen Persönlichkeit, die oder die bleibende persönliche innere Gesinnung zugeschrieben werden. Dieses ist der natürliche Wortsinne und Derjenige, der, weil im Zweifel stets die mildere Auslegung anzunehmen ist, juristisch angenommen werden muß. Es ist dieses gerade so unsträflich, als wenn man sagte: die Injurie derer, die solche Zeitungsartikel schreiben. Denn dieses heißt — weil eine Injurie eine Verachtung eines fremden Ehrenrechts ist, und wesentlich eine die Ehre nicht achtende oder beleidigende Gesin-

nung der Person des Injurianten voraussetzt — mit anderen Worten so viel, als: die Rechts- oder Ehrenrechtsverachtung derer, die solche Zeitungsartikel schreiben, oder auch die verächtliche Behandlung des Injurirten und ihres Rechts von Seiten derer. Wäre dieses nicht straflos, so dürfte man nicht mehr urtheilen, daß Jemand eine Injurie oder irgend eine andere Handlung begangen habe, zu deren Wesenheit eine bestimmte, nicht löbliche innere Absicht gehört. Es wäre überhaupt die rechtliche Freiheit des Urtheils aufgehoben. Und doch findet 3) wie die besten Criminalisten Grolman, Weber u. s. w. beweisen (S. d. Vertheidigungsvortr. S. 26 und 94), eben so über Personen, wie über Handlungen und Sachen ein vollkommen freies Urtheil rechtlich statt; ja es läßt sich durchaus das Eine vom Andern nicht trennen. 4) Endlich aber würde selbst, wenn es möglich wäre, in jener Aeußerung irgend etwas objektiv Injurisches zu finden, sie doch darum keine Injurie seyn, weil, wie auch insbesondere das Kieler Spruchkollegium sehr gut ausführte, überhaupt bei dem ganzen Artikel die beleidigende Absicht fehlt, welche selbst von denjenigen Juristen hier nicht angenommen werden könnte, welche nach früherer Ansicht die böse Absicht fälschlich zu beleidigen juristisch vermuthen, und auch den in den Vertheidigungsvorträgen, S. 117, gelieferten Gegenbeweis gegen die beleidigende Absicht nicht für vollständig halten könnten, wie er doch den achtbarsten Rechtsgelehrten erscheint. Denn auch diese müssen doch mit Grolman S. 55 zugeben, daß, „weil im Strafrecht für die Vertheidigung auch unvollständige Beweise genügen, auch eine bloße Wahrscheinlichkeit einer anderen als einer beleidigenden Absicht zur völligen Straflosigkeit genüge.“

Daß aber nun auch selbst, wenn, was nicht der Fall ist, eine wahre ob- und subjektive Injurie in jener Stelle enthalten wäre, dennoch im vorliegenden Prozeß keine Verurtheilung rechtlich möglich wäre, dieses führt das Tübinger Rechtsgutachten ferner so aus:)

„Wir müßten dieses alsdann dennoch verneinen, weil es

II. nicht eine Injurie gegen die Großherzoglich-Badische Staatsregierung seyn würde, und es somit dem Kläger ganz an der nothwendigen Legitimatio ad causam fehlt.

Bei der Beurtheilung dieses Punktes ist wohl zu beachten, daß von einem Verfahren von Amts wegen, als darum, daß der Richter nach seiner Ansicht, sey es diesen, sey es jenen ihm wichtig scheinenden Punkt beachten darf, durchaus nicht die Rede ist, sondern Alles nach den vom Großherzoglich-Badischen Gesetze über Ehrenbeleidigung und Preßvergehen angenommenen Grundsätzen des reinen accusatorischen Verfahrens zu beurtheilen ist.“

Das Gutachten führt nun aus, daß die vom Herrn Staatsanwalt nachträglich gegebene Erläuterung, insoferne sie als den eigentlichen Beleidigten und Kläger den Verein der Staatsminister verstanden wissen wolle, keine unzulässige Klageänderung enthalte, da schon die Anklage dieses nach einigen Stellen unter der „Regierung“ verstanden habe, und fährt so fort:

„Allein das Großherzogliche Staatsministerium, in dessen Namen hiernach geklagt wird, ist in der That nicht die Person, welche im vorliegenden Falle als Kläger so, wie es hier geschah, auftreten könnte.“

Der einzige Punkt, wegen dessen möglicher Weise geklagt werden könnte, ist die Stelle, in welcher von der Rechtsverachtung derjenigen gesprochen wird, welche zu der Maßregel vom Juni 1832 und ähnlichen rathen. Nun sind zwar die Minister die constitutionellen Rathgeber des Regenten. Allein der Regent ist an ihren Rath nicht gebunden. Es kann manche Verfügung erlassen werden gegen den Rath des einzelnen Ministers, welcher sie unterzeichnete, und dessen Unterzeichnung nur die Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Verfügung, keineswegs aber seinen Rath zu der Verfügung andeutet. Ebenso kann manche Verfügung auf den Rath eines Einzelnen erlassen werden, gegen die Ansicht und den Rath des Staatsministeriums. Ein Klage recht, wenn man annimmt, daß in der genannten Stelle eine Injurie liege — könnte aber nur begründet seyn für denjenigen, welcher jenen Rath wirklich gab. Denn die Stelle spricht bloß von denen, „welche zu solchen Maßregeln rathen“, trifft also nur die, welche zur Maßregel wirklich gerathen haben, — es fehlt somit hier ganz an der legitimatio ad causam. Denn es wird wegen Beleidigung des Staatsministeriums geklagt, während das Staatsministerium nicht der Beleidigte ist.

Dabei ist noch wohl zu beachten, daß wenn selbst die Majorität des Staatsministeriums jenen Rath gegeben hätte, deßhalb doch im Namen des gesammten Staatsministeriums nicht geklagt werden könnte. Denn es ist in die Augen leuchtend, daß hier — gesetzt in jener mehr berührten Stelle liege eine Injurie — das hohe Collegium als solches nicht beleidigt ist, sondern die Beleidigung nur die einzelnen Personen trifft, welche wirklich jenen Rath gaben, und welche ja auch Personen seyn können, welche gar nicht zum Staatsministerium gehören. —

(Schluß folgt.)

## Zeitereignisse. Deutsche Bundesstaaten.

**Baden.** Der Hofrath vor Kottek hat, während seines Aufenthaltes zu Karlsruhe, einen Ehrenpokal von Rheinbaiern aus erhalten. — Die Welcker'sche Sache ist nunmehr auch durch ein Gutachten der Tübinger Juristen-Fakultät zu Gunsten des Angeklagten entschieden worden. — Das Garde-Grenadier-Bataillon soll nunmehr mit dem leichten Infanterie-Bataillon zu Kastratt zu einem fünften Linien-Infanterie-Regiment vereinigt werden.

**Kurbessen.** Die Nachricht von der kurhessischen Kassenleere und Appanagenzurückhaltung widerlegt sich daraus, daß der hessische Landgraf, Statthalter in Schleswig monatlich seine Appanage richtig ausbezahlt erhält. —

In Kassel, welche Stadt vor der Verfassung Conscriptionsfreiheit hatte, diese aber in Folge der neuesten Ereignisse verloren hat, hat sich eine Assurance-Gesellschaft gegen Militärpflichtigkeit gebildet. Um 10 Thaler Einfluß gewinnt man einen Einsteher.

**Nassau.** Der Bundes-Contingent 2500 Mann ist auf dem Kriegsfuß. Er erwartet Marschordre nach Luxemburg. Für 1833 werden 840 Mann ausgehoben.

**Frankreich.** Zwei Minister sind mit entschiedenem Siege über die Kandidaten der Opposition zu Deputirten gewählt worden. Herr Thiers in Aix, Herr Humann in Schlestadt. — Der berühmte Staatsökonom Ray ist im 66sten Jahrgang gestorben.

**Belgien.** Der König hat die Kammern mit einer Rede eröffnet, die mit der Anerkennung der meisten europäischen Mächte beginnt. Von Seiten des deutschen Bundes fehlt sie bekanntlich noch. Die Vermählung mit der Prinzessin von Orleans und die freundliche Theilnahme der meisten Höfe werden erwähnt.

Die bisherigen Verzögerungen der Ausgleichung mit Holland werden als weniger schädlich, als man geglaubt habe, bezeichnet. Für schädlich werden sie also doch anerkannt. Der Anrufung an die beiden vereinten Mächte zum Vollzug der Artikel vom 15. November wird Erwähnung gethan. — Antwerpen wird aber nicht genannt. Opfer werden als notwendig geschildert. Die Organisation der Gerichte wird hervorgehoben. Als Aufgaben der Kammerberatungen wird die neue Organisation der Armee bezeichnet, so wie die der Bürgergarden, und eine Verfassung des peinlichen Gesetzbuches. Der Bestand der Staatseinkünfte wird gepriesen. Cholera wird ebenfalls erwähnt. Sie hat leider die Ehre in jeder Thronrede zu erscheinen. Endlich wird bedeutet, daß Europa nicht ganz Belgien adoptirt habe. Der deutsche Bund hat nämlich weder Luxemburg selbst, noch einen Wechsel der Dynastie in Luxemburg zugegeben. Die Kammern haben hierauf sogleich ihre Sitzungen begonnen.

In Antwerpen werden bald wenig Bewohner mehr seyn. Die Auswanderungen werden täglich stärker. Man kennt den alten Chasse.

Die Königin soll in gesegneten Umständen seyn. Die französische Armee ist eingerückt.

**Schweiz.** Die Kantone Basel, Uri, Schwiz, Unterwalden, Nidwalden und Neuchâtel wollen zu Sarnen (Flecken im Kanton Unterwalden) eine Conferenz halten, entweder um dem Concordate der liberalen Kantone ein neues Concordat entgegen zusetzen, oder um deren Austritt aus der Eidgenossenschaft zu bewerkstelligen, oder um den Widerstand gegen die Maßnahmen der Tagsatzung zu verabreden.

**Spanien.** Eine Vollzugs-Ordonnanz für das Amnestie-Dekret ist erschienen. Sie besagt: 1) Die wegen politischen Verbrechen Verbannten kehren zurück, treiben ihr voriges Gewerbe, behalten die früheren Titel und Ehren. 2) Die ihnen entgangene Aemter und Befoldungen erhalten sie aber nicht mehr zurück, doch dürfen sie um neue Aemter sich melden. 3) Alle Untersuchungen wegen Hochverraths vor dem 15. November 1832 begangen, sind niedergeschlagen, keine neue Untersuchung wird deshalb eingeleitet, die schon gefällten Urtheile sind wirkungslos. 4) Die politischen Reinigungs-Gerichte sind aufgehoben. 5) Nur der Hochverrath vor dem 15. November wird mit Vergessenheit bedeckt, nicht aber späterer (Carlisischer) oder frühere andere Vergehen. 6) Ausgenommen sind die Votanten von Sevilla, welche zur Abstimmung des Königs stimmten, und die, welche Truppen gegen Ferdinand VII führten. Dies hat der Königin sehr wehe gethan, was sie öffentlich aussprach. Sie wollte eine allgemeine politische Sündenvergebung. — Die Gesandten Britanniens und Frankreichs communiciren viel mit dem Hofe. Nicht so die andern drei Großmächte. — Eine neue Carlistenverschwörung ist entdeckt worden.

**Türkei.** Der Großwesir zeigt viele Thätigkeit, täglich rücken gut disciplinirte Truppen in der Hauptstadt ein, die sogleich gemustert werden.

**Asien.** Die chinesische Revolution scheint um sich zu greifen; man glaubt dies daraus schließen zu können, weil die Regierung alle Nachrichten sorgfältig unterdrückt.

**Afrika.** Die Insel St. Mauritius ist immer noch in vollem Aufruhr. Die Bewohner scheinen es mit der britischen Macht aufzunehmen zu wollen. Schiffe, die unlängst dorthin gelandet sind, haben die Bewohner unter den Waffen getroffen: sie nannten sich National-Garden. Ein irländisches Regiment ist auf dem Wege, sie zur Ruhe zu bringen.

In Alexandria ist wieder der Bau von vier neuen Linien-Schiffe begonnen, und eine neue Aushebung von 40,000 Mann anbefohlen worden. Ackerbau und Handel sollen darunter leiden, und letzterer um so mehr, als eig Dekret des Vice-Königs den gewöhnlichen Umlauf der Münzen von Konstantinopel verboten hat.

## Bezirk Pforzheim.

## Amtsrevisorats-Bekanntmachung.

(1) [Aufforderung.] Der hiesige Bürger und Wittwer, Sailermeister Christian Daniel Rothacker ist den 20. Juli d. J. mit Tod abgegangen, und seine Kinder, namentlich:

a) Christian Daniel, Bürger und Sailer dahier,

b) Johann Gottfried, ledig, aber großjährig, jedoch unter Pflugschaft des Sattlermeisters Jakob Scheerle dahier,

haben die Erbschaft nur mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten.

Diejenigen also, welche etwas an die Rothacker'sche Verlassenschaft zu fordern haben, werden aufgefordert, dasselbe Dienstag den 18. December d. J. auf diesseitiger Kanzlei anzugeben und den Vorsichtserben zu beweisen, indem nach diesem Termin die Verlassenschaft den Erben, wenn sie solche antreten werden, ausgefolgt wird und für Zahlung der nicht angemeldet werdenden Forderungen nicht gesorgt werden könnte.

Pforzheim, den 19. November 1832.

Großherzogl. Amtsrevisorat.  
Dennig.

## Versteigerungen:

(3) [Güter-Versteigerung.] Montag den 31. December d. J., Vormittags 11 Uhr, werden den Fuhrmann Martin Karst'schen Kindern von hier, auf dem hiesigen Rathhause der öffentlichen Steigerung ausgesetzt:

4 Brtl. Acker am Krebspfad, neben Fuhrmann Elsässer und Brenner und

4 1/2 Brtl. Acker am Brettener Weg, neben Rothgerber Holzhauer und Bijoutier Martin.

Pforzheim, den 12. November 1832.

Bürgermeisteramt.  
Lenz.

[Scheiterholz-Versteigerung.] Aus Domainen-Waldungen des Reviers Huchensfeld, Distrikt Wachholder, werden Montag den 26. d. M. gegen baare Zahlung versteigert:

10 Klafter eichen Scheiterholz,

63 " tannen ditto.

Die Zusammenkunft ist, früh 9 Uhr, am Anfange des Waldes, auf der Straße von Bröhlingen nach Büchendronn.

Pforzheim, den 20. November 1832.

Großherzogl. Forstamt.  
v. Gemmingen.

[Tannenholz-Verkauf.] Mittwoch den 28. November werden in der Forstdomaine, Distrikt Spitalwald, in kleinen Loosabtheilungen gegen baare Bezahlung versteigert:

81 3/4 Klafter tannen und

4 Klafter eichen Scheitholz;  
20 1/4 " tonnen Prügelholz,  
20 Loos Abholz und Reiß.

Die Zusammenkunft findet, des Morgens um 9 Uhr, in dem Schlag statt.

Seehaus, den 21. November 1832.

Großh. Revierförsterei.

[Verakkordirung von Holztransport.] Donnerstag den 29. November, in der Frühe 9 Uhr, soll hier, in Seehaus, das Ausschleifen der in den Domainen-Waldungen gefertigten und im Laufe des Winters noch zum Hieb kommenden Bau- und Klobhölzer jeder Art im Ganzen oder nach schicklichen Abtheilungen an den Wenigstfordernden in Akford gegeben werden, wovon die Liebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sich solche mit annehmbaren Bürgen vorzusehen haben.

Seehaus, den 21. November 1832.

Großh. Revierförsterei.

(2) [Tannen Floß-, Bau- und Klobholz-Versteigerung.] In den verschiedenen, bis jetzt fertig gestellten Schlägen der Domainen-Waldungen, Reviers Seehaus, werden Mittwoch den 5. December in Loosabtheilungen von 25 bis 100 Stück versteigert:

circa 1500 Stück tannene Holländer- und Gemeinholzstämmen, größtentheils von ausgezeichneter Länge und Stärke;

1000 Stück tannene Säglöße;

600 Stamm tannen Bauholz.

Die Zusammenkunft ist, früh 9 Uhr, auf dem Seehause, und wird bemerkt, daß die Revierförsterei Seehaus angewiesen ist, den Steigliebhabern das Holz zur Aufnahme vorzeigen zu lassen.

Pforzheim, den 19. November 1832.

Großherzogliches Forstamt.  
v. Gemmingen.

(4) [Güter-Versteigerung.] Unterzeichnet ist Willens, Montag den 26. d. M., Nachm. 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause folgende Güterstücke auf drei unverzinsliche Martini-Termine versteigern zu lassen:  
Mecker. Obere Selg:

2 Brtl. 33 Ruthen auf der Schanz, einerseits Flößer Bub, anderseits David Mahler;

1 Brtl. 33 Ruthen am Sommerweg, einerseits der Weg, anderseits Küfer Türl; mit ewigem Klee und 24 Bäumen;

1 Morgen 3 Brtl. allda, einerseits Mehger Kieste, anderseits Lorenz Ungerer;

2 Brtl. 9 Ruthen allda, einerseits Küfer Türl, anderseits ein Springer;

3 Brtl. allda, beiderseits Springer;

2 Brtl. 1 Ruthe am Rutschenweg, einerseits Gewand, anderseits Blumenwirth Buch;

1 Brtl. 35 Ruthen unten am Wolfsberg, einerseits Ankerwirth Heinz, anderseits Sonnenwirth Koller; mit ewigem Klee eingebäumt;

- 2 Brtl. 2 Ruthen allda, einerseits Adam Kienle, anderseits Sattler; mit ewigem Klee eingeklümt.

## Mittlere Selge:

- 35 Ruthen am Hezenberg, einerseits Zimmermann Friz, anderseits Mehger Müller;  
 35 Ruthen am Kieselbronner Weg, einerseits Flößer Abble, anderseits Posselt's Wittwe;  
 2 Brtl. allda, einerseits Fuhrmann Roller, anderseits Engelwirth Geigers Wittwe; mit ewigem Klee;  
 1 Morgen 2 Brtl. 28 Ruthen an den Kreuzsteinen, einerseits Flößer Kienle, anderseits Mehger Kiese;  
 3 Brtl. 25 Ruthen allda, einerseits Goldarbeiter Martin, anderseits Buchdrucker Kas Wittwe;  
 2 Morgen 10 Ruthen am alten Göbricher Weg, einerseits Goldadlerwirth Luz, anderseits Fuhrmann Karst, mit ewigem Klee angeklümt;  
 3 Brtl. 23 Ruthen am Krebspfad, einerseits Kapfenwirth Kaysers Erben, anderseits Feldschüs Becker;  
 1 Morgen 2 Brtl. 19 Ruthen allda, einerseits Kreuzwirth Wahl, anderseits ein Springer;  
 1 Brtl. 25 Ruthen allda, einerseits Wagner Schnell, anderseits Friedrich Thom;  
 2 Brtl. in der Rheinstraße, einerseits Kreuzwirth Wahl, anderseits Schuler;  
 1 Brtl. in den Krummenäckern, beiderseits Eutingen;  
 1 Morgen 1 Brtl. am Hohberg, einerseits David Mahler, anderseits der Graben,  
 1 Morgen 2 Brtl. allda, einerseits Schwanenwirth Hohnlofer, anderseits David Mahler.

## Untere Selge:

- 2 Brtl. hinter der Steingrube, einerseits Schiffwirth Beckh, anderseits Flößer Schneider; mit Dinkel angeklümt;  
 1 Morgen 4 Ruthen im Bensach, einerseits Ernst Leierle, anderseits Gewand; mit Dinkel angeklümt;  
 2 Brtl. allda, einerseits Leopold, anderseits Martin Hörter; mit Dinkel angeklümt;  
 1 Morgen 3 Brtl. 27 Ruthen auf der Höhe, einerseits Zimmermann Wagner, anderseits Wilhelm Sattler; mit Dinkel angeklümt;  
 3 Brtl. 28 Ruthen in der Rembach, einerseits Fuhrmann Kiese, anderseits Flößer Abrecht; mit Dinkel angeklümt.

## Necker

auf Dill- und Weissensteiner Markung

- 1 Morgen 3 Brtl. 7 Ruthen auf dem Kopf, einerseits Peter Bronner, anderseits Jakob Haug, mit Dinkel angeklümt.  
 3 Brtl. allda, einerseits Melchior Ruf, anderseits Jakob Mürle, mit Dinkel angeklümt.

## Wiesen:

- 1 Brtl. 5 Ruthen auf dem Roth, einerseits Joh. Georg Haug Wittib, anderseits Matheus Frau.  
 1 Morgen allda, einerseits Frau Einnehmer Posselt Wittwe, anderseits Joh. Adam Mürle. Philipp Weis.

## Privat = Anzeigen.

[Museum.] Sonntag den 25. d. M. ist das zweite Casino im Museum.

Die Casino-Commission.

[Casino-Anzeige.] Nächsten Sonntag den 25. d. M. ist das erste Bürger-Casino im Schwarzen Adler.

[Höchstwichtige Weissagungen.] Von den schon mehrmalen angekündigten

Höchstwichtigen Weissagungen über die großen Begebenheiten auf der Erde, die sich in den Jahren 1832 bis 1836 ereignen werden, und vom tausendjährigen Reiche, sind wieder Exemplarien bei Unterzeichneten zu 18 fr. zu haben.

J. M. Kas, Wittwe.

[Anzeige.] Bei Handelsmann Löber ist zu kaufen: ein nußbaumener Komod mit Schreibvult; ein Tischkomod; zwei nußbaumene Bettladen; ein kleiner nußbaumener Tisch; ein Klavier; drei Spiegel; zwei einfache Kästen; ein großer Reisekoffer.

[Geldanerbieten.] Es sind mehrere Hundert Gulden Pfleischastsgelder gegen gerichtliche Versicherung auszuliehen bei Wundarzt Merz.

[Geldanerbieten.] 200 fl. liegen gegen gerichtliche Versicherung vorzugsweise an hiesige Einwohner parat. Das Nähere erfährt man bei der Expedition dieses Blattes.

[Wohnung.] Eine Wohnung in angenehmer Lage, die täalich zu beziehen, wird vorzugsweise an ledige Personen zu verleihen gesucht, von wem? ist in hiesiger Buchdruckerei zu erfahren.

[Nachricht.] Das Pfund Lichter kostet von heute an, gezogene wie aegossene . . . 22 fr.  
 das Pfund Saise . . . 18 fr.  
 Sämmtliche Saisensieder.

Auszug aus dem Kirchenbuche in Pforzheim.

November. Geboren:

2. Sophie Bertha, B.: Wilhelm Friedrich Gengenbach, B. und Vitoutier.  
 12. Johann Georg, B.: Peter Scheer, B. und Heblschlager.

November. Gestorben:

13. Sophie Schmidt, eine Dienstmagd; alt: 82 Jahre.

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Kiehnle.

Verleger und Drucker: H. F. Katz.